

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes
„Barthe/Küste“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“.

Er hat seinen Sitz in Stralsund.

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Nordvorpommern, ab dem 04.09.2011 der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen.

Der Verband kann das kleine Landessiegel führen.

2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 (GVOBl. M-V S. 499) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).

Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(3) Das Verbandsgebiet umfasst gemäß Anlage zu § 1 GUVG M-V das Einzugsgebiet der Barthe, Prohner Bach und der Küste mit den Zuflüssen:

- zum Barther Strom und Barther Bodden ab dem Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Barth – Tannenheim (Graben 42)
- zur Grabow, insbesondere mit Zipker Bach und Uhlenbäk
- zur Prohner Wiek, insbesondere mit dem Prohner Bach,
- zum Strelasund,
- zum Deviner See mit dem Deviner Bach und Graben 14
- Bock und Werderinseln

Die Grenze zwischen den Verbänden verläuft grundsätzlich entlang von Flurstücksgrenzen. Die zum Verbandsgebiet zählenden Gemeinden und Gemeindegebietsteile sind in § 5 Abs. 3 unter den Schaubereichen benannt.

(4) Der ungefähre Grenzverlauf des Verbandsgebietes ist in der als Anlage 1 beigelegten Karte verzeichnet.

§ 2

Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit §-62 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765).

2. Bau und Unterhaltung von Deichen, Dämmen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.
3. Ausbau, insbesondere naturnaher Rückbau der Gewässer zweiter Ordnung und der dazugehörigen Anlagen nach der Maßgabe des § 68 LWaG. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrage der bevorteilten Mitglieder und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

Die Übernahme weiterer Aufgaben entsprechend § 2 WVG kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen.
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder werden in einem Verzeichnis geführt (Mitgliederverzeichnis), welches vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4 Unternehmen, Plan

(1) Im Rahmen der Gewässerunterhaltung, sowie der Unterhaltung der Schöpfwerke, Deiche und Dämme hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Dieses Unternehmen ergibt sich insbesondere aus dem jeweils zum 01.01. eines Jahres bestehenden Anlagenbestand, dem jährlich aufzustellenden Gewässerunterhaltungsplan, den Ergebnissen der Gewässerschauen und weiteren Erfordernissen im Rahmen der Sicherung des schadlosen Wasserabflusses.

§ 5 Verbandsschau

(1) Der Verband führt jährlich eine öffentliche Verbandsschau durch.

Der Schauplan wird gemäß § 27 Abs.1 dieser Satzung ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubereiche eingeteilt. Ein Schaubereich umfasst ganze Gemeinden oder den im Verbandsgebiet gelegenen Teil von Gemeinden, wenn diese nicht vollständig vom Verbandsgebiet umfasst sind.

(3) Der Verband hat folgende 8 Schaubereiche:

- Schaubereich 1 Ahrenshagen mit den Gemeinden
- Schlemmin (teilweise) , Semlow(teilweise), Trinwillershagen (teilweise)

- Schaubereich 2 Altenpleen mit den Gemeinden

- Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn
- Schaubereich 3 Recknitz - Trebeltal mit der Gemeinde
- Eixen (teilweise)
- Schaubereich 4 Barth mit den Gemeinden
- Bartelshagen II /Saal (teilweise), Divitz - Spoldershagen, Fuhlendorf (teilweise), Pruchten (teilweise), Karnin, Kenz - Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen (teilweise) Stadt Barth
- Schaubereich 5 Franzburg - Richtenberg mit den Gemeinden
- Millienhagen-Öbelitz (teilweise), Stadt Richtenberg (teilweise), Velgast, Weitenhagen (teilweise)
- Schaubereich 6 Miltzow mit den Gemeinden
- Elmenhorst (teilweise), Wittenhagen (teilweise),
- Schaubereich 7 Niepars mit den Gemeinden
- Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Kummerow, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Wendorf, Zarrendorf
- Schaubereich 8 Stralsund mit der
- Hansestadt Stralsund

(4) Die Verbandsversammlung wählt für die Schaubereiche die Schaubeauftragten. Jedes Mitglied nach § 3 hat das Vorschlagsrecht für seinen Schaubeauftragten.

(5) Die regelmäßige Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der Wahlperiode des Vorstandes. § 10 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) Der Verbandsvorsteher oder ein Vorstandsmitglied nehmen die Aufgabe des Schauführers wahr. Bei Verhinderung des Schauführers nach Satz 1 übernimmt der Geschäftsführer die Schauführung.

§ 6 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied nach § 3 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch eine natürliche Person vertreten.

(2) Das Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung, soweit es sich um eine Einzelperson handelt, vertritt sich persönlich selbst. Handelt es sich um eine juristische Person wird das Mitglied durch den juristischen Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Handelt es sich bei diesem Mitglied um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Kirche, kann es sich durch die für sie jeweils örtlich zuständigen sach- und liegenschaftsverwaltenden Dienststellen und Behörden in der Verbandsversammlung vertreten lassen. Die entsprechenden Dienststellen und Behörden werden

durch ihren Leiter vertreten. Wird die Dienststelle oder Behörde nicht durch ihren Leiter vertreten, so hat der Beauftragte der jeweiligen Dienststelle oder Behörde seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(3) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist in der Verbandsversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter ständig vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Mitglieder sich durch dieselbe natürliche Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

(5) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:

1. Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Abs. 8 dieser Satzung,
2. Entscheidungen nach § 19 Abs.10 und 12 dieser Satzung,
3. Bestätigung des Schriftführers (§ 93 VwVfG)
4. Festsetzung des Schaugeldes für Schaubeauftragte, der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes für ehrenamtlich Tätige
5. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung für die Verbandsversammlung
6. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters aus der Mitte des Vorstandes nach § 53 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 52 WVG

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.

(2) Bei Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung kann auf eine Landungsfrist nur verzichtet werden, wenn die Mitgliedschaft sich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis begründet.

(3) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.

(4) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils einhundert angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(6) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher,

einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.
Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.

(8) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen, insbesondere über die Erweiterung des teilnehmenden Personenkreises, entscheidet die Verbandsversammlung

§ 9

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WVG der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die in den Mitgliedsgemeinden die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 6 Kommunalwahlgesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung besitzen.

§ 10

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen abzuhalten.

§ 12

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(4) Beschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.

- (5) Vergabebeschlüsse bis zu einem Wertumfang von 25.000 Euro können durch den Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter getroffen werden.
- (6) Eilentscheidungen können ohne vorherige Einberufung des Vorstandes durch den Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter bis zu einem Wertumfang von 50.000 Euro getroffen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung.
- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
1. die Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen
 2. die Entscheidung über Rechtsmittelverfahren
 3. die Entscheidung über die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers und eines Vorstandsmitgliedes im Einzelfall nach § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung
 4. die Entscheidung über die Verwendung der Rohrleitungszuschlages nach § 19 Abs. 5 dieser Satzung
 5. die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung
 6. die Veranlassung der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis bzw. der Streichung bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 3 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 1 dieser Satzung
 7. die Entscheidung über die Übertragung der unter Punkt 5 und 6 genannten Aufgaben auf den Vorstandsvorsteher alleine oder gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 17.12.2008
 8. Entscheidung über die Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 20 Abs. 6 der Satzung
 9. Entscheidung über die Erhebung von Erschwernisbeiträgen nach § 19 Abs. 6 der Verbandssatzung.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindliche Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14 Geschäftsführung/Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein.

(4) Die Vergütung richtet sich, außer für geringfügig Beschäftigte, nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes (BAT-O -übergeleitet in TVöD in der jeweils gültigen Fassung bzw. nachfolgenden Tarifverträgen).

§ 15

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt grundsätzlich gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Über eine veränderte Vertretungsbefugnis entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von Investitionsvorhaben, in Satzungs- und Beitragsberechnungsfragen, sowie bei Streitigkeiten nach § 18 VOB/B, kann mit Beschluss des Vorstandes der Geschäftsführer unter Beachtung des Abs. 1 und 2 den Verband ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 16

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung.
- 3) Die Schaubbeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes, im Rahmen der jährlich stattfindenden Verbandsschauen, Schaugeld und Fahrtkostenerstattung / Wegstreckenentschädigung.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungs- und Schaugeldes werden von der Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetz (LRKG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18

Verbandsbeiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben im Sinne der §§ 28 Absatz 1 und 2; 29 Satz 1 des WVG in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom

21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. Teil I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
- (4) Für Mitglieder, die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung nach dem 30.06. eine Mitgliedschaft im Verband begründen, wird diese Frist für das laufende Geschäftsjahr ausgesetzt. Sie haben dem Verband die erforderlichen Angaben im Rahmen der Nachweisführung der Grundsteuerbefreiung vorzulegen.
- (5) Für die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung betroffenen Verbandsmitglieder, beginnt die Beitragspflicht gegenüber dem Verband mit Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Der Beitragsanspruch für das Eintrittsjahr wird im darauf folgenden Geschäftsjahr durch den Verband vom Mitglied eingefordert, wenn dieser nicht bereits den Beitrag als Gebühr gegenüber der jeweils betroffenen Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke belegen sind, entrichtet hat.
- (6) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßen Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 3 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 19 Beitragsverhältnis

- (1) Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel und die Zusammenfassung der Nutzungsarten mit Nutzungsartenfaktor. Diese sind als Anlage 2 und 3 Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragslast für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und der im Anlagenbestand befindlichen Anlagen verteilt sich auf die Flächen, die durch die Verbandsaufgaben bevorteilt werden. Flächen nach Satz 1 sind die Flächen, die zum Einzugsgebiet der Gewässer II. Ordnung gehören. (Beitragsfläche)
Die Regelungen nach § 36 WHG i.V.m. § 65 LWaG M-V bleiben davon unberührt.
- (3) Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (4) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten wird ein Beitrag (allgemeiner Beitrag) erhoben.
- (5) Für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an den verrohrten Gewässerabschnitten, die das übliche Maß überschreiten, kann ein zusätzlicher Rohrleitungszuschlag erhoben werden.
- (6) Für die Erschwerung der Unterhaltung können nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten gehoben werden.
Bei jährlichem Anfallen ist die Erhebung einer pauschalisierten Vorauszahlung möglich, der eine Schätzung der Kosten zugrunde liegt. Eine Erschwerung der Unterhaltung stehen auch

Leistungen gleich, die im Rahmen einer eingeschränkten oder modifizierten Gewässerunterhaltung erforderlich werden bzw. wenn deren Erbringung der Sicherung zusätzlicher Vorteile dient (Mehrkosten, Zuschläge)

(7) Für die Unterhaltung und den Ausbau von Deichen, Dämmen, Schöpfwerken und weiteren Anlagen, die der Bewirtschaftung oder Abführung des Wassers dienen, werden nach Maßgabe des § 30 Absatz 2, 2.HS WVG die Beiträge anhand der Kosten ermittelt und von den Mitgliedern erhoben, die von der Maßnahme Vorteile haben bzw. wenn diese die Erbringung der Leistung zusätzlich erschweren. Das Beitragsverhältnis richtet sich nach der von der Maßnahme bevorteilten Fläche.

(8) Für den Ausbau von Gewässern II. Ordnung und den dazugehörigen Anlagen werden gesonderte Beiträge erhoben (Ausbaubeiträge). Die Ausbaubeiträge verteilen sich grundsätzlich auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden.

(9) Erst nach Vorlage einer Vereinbarung zwischen den bevorteilten Mitgliedern und dem Verband, sowie der vollständigen finanziellen Absicherung der Maßnahme, kann der Verband im Auftrag als Ausbauträger tätig werden.

(10) Über die Durchführung und die Finanzierung von naturnahen Rückbau von Gewässerstrecken und dazugehörigen Anlagen über Sonderbeiträge entscheidet, insbesondere wenn diese überwiegend ökologischen und landschaftspflegerischen Zielen dienen, die Verbandsversammlung im Einzelfall.

(11) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlicher zu gestalten. Die Erschwerung der Leistungserbringung für den Verband, insbesondere auf Grund von Forderungen an Art und Umfang der Unterhaltung bzw. des Betriebes einer Anlage, stellt ebenfalls einen Vorteil dar, dass dem verursachenden Mitglied zugerechnet werden kann.

(12) Abweichend von den Absätzen 2 bis 8 kann die Verbandsversammlung, im Einzelfall, einen anderen Beitragsmaßstab festlegen.

§ 20 Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Anlage 2 und 3 dieser Satzung ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Mitglied nach § 19 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung fristgemäß anzuzeigen.

(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.

(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig, wenn dieser keine längere Frist benennt.

(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Über deren Erhebung entscheidet der Vorstand nach § 13 Abs.1 Nr.8 der Satzung. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 21

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

1. Für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. Im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, bis in Höhe des geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 22

Allgemeine Duldungspflichten

(1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

(2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und die Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässer zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.

(3) Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger haben den Aushubboden und das Mäh- und Räumgut aus den Gewässern aufzunehmen, weiter zu bearbeiten bzw. zu verwerten. Dies gilt für Ufergrundstücke, Deiche, Dämme und sonstige Verbandsanlagen.

(4) Im Einzelfall, insbesondere in dicht besiedelten Ortslagen kann der Verband den Aushub auf Antrag und auf Kosten des Mitglieds oder des bevorteilten Eigentümers abfahren. Der Umfang der Abfuhr ist zwischen dem Verband und dem betroffenen Mitglied oder Eigentümer im vorab festzulegen (Mehrkosten/Erschwernisse).

§ 23

Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen.

Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken entnehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland

oder Gewässer sind, wenn nicht gesetzliche oder aufsichtsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, bedarf der Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder -besitzer haben den Einsatz dieser Maschinen – gleich welcher Art- auf den entsprechenden Grundstücken zu dulden.

(4) Die entsprechende Baufreiheit ist vom Anlieger zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so genutzt oder bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für Grundstücke an oder über verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat.

§ 24

Anlagen, die das Verbandsunternehmen berühren

(1) Ufergrundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss und die Unterhaltungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Eigentümer/Nutzer der an einem Gewässer des Verbandes liegenden Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 0,80 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und sollte eine Höhe von 1,00 nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrbreite versehen sein. Der Heckverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten.

(3) Die Böschungen und ein Schutzstreifen von mindestens 5 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen, im Bereich des Unterhaltungstreifens grundsätzlich von Anpflanzungen und baulichen Anlagen (auch Zäune, Sichtschutz, Hochstände o.ä.) frei gehalten werden. Im Einvernehmen mit dem Verband ist eine einseitige Bepflanzung der Verbandsgewässer zulässig.

(4) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.

(5) Drainageausläufe, die in vom Verband zu unterhaltende Gewässer einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Art und Umfang der Markierung sollten mit dem Verband abgestimmt werden.

(6) Die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken über verrohrten Verbandsgewässern, haben die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte (Oberflurschächte) zu dulden.

(7) Zur Sicherung der Unterhaltung dieser verrohrter Gewässerabschnitte, ist ein Abstand von

mindestens 7 m nach jeder Seite der Rohrleitung von jeglicher Bepflanzung und Bebauung frei zu halten. Ab einer Rohrtiefe von 3 m ist ein Mindestabstand von 10 m nach jeder Seite der Rohrleitung einzuhalten.

(8) Die Unterhaltungsarbeiten erfolgen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der Optimierung der Befahrung möglichst immer vom selben Uferstreifen aus.

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 26

Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde über die Bestimmungen des § 75 WVG hinaus:

1. zur Aufnahme von Darlehen
2. zur Veränderung des Verbandsgebietes gemäß § 4 GUVG
3. Änderung der Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, werden den Mitgliedsgemeinden zur ortsüblichen Veröffentlichung übergeben.

(2) Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzung und der Genehmigung der Verbandssatzung erfolgen entsprechend § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz vom 4. August 1992 (GUVG), GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher und wasserverbands-rechtlicher Vorschriften vom 22. November 2001 (2. WWVRÄndG, GVOBl. M-V S.448) durch die Aufsichtsbehörde.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Verbandes vom 25.11.2004 (Kreisblatt Nr. 12 des Landkreises Nordvorpommern vom 14.12.2004) und die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe / Küste“ vom 22.12.2006 (Kreisblatt Nr. 3 des Landkreises Nordvorpommern vom 12.03.2007) außer Kraft.

Diese Satzung wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2014 beschlossen.

Stralsund, den 05.12.2014

gez. Deert Rieve
Verbandsvorsteher

gez. Rolf Mathiszik
stellv. Vorstandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde durch den Landrat des Landkreises Vorpommern – Rügen mit Datum vom 09.12.2014 genehmigt.

Ausgefertigt am 15.12.2014

gez. Deert Rieve
Verbandsvorsteher

gez. Rolf Mathiszik
stellv. Vorstandsvorsitzender